

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Direction: Waltl & Waltl
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Stv./Koordination Chronik), Dr. Tessa Prager (Senior Editor), *Chronik Reporterinnen:* Alexa Lutterer MA, Saskia Wolfesberger (Karenz)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Bakk. Phil. Sinah Edhofer (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungi, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Schernthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl, Mag. Carina Pachner, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herczeg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
Managing Director: Mag. Roman Gerner
International Sales: Mag. Evelyn Strohrigel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Stephanie Bleich (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Walstead Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 3 Monate um €15,- Jahres-Abo: €118,80,-
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 2. Hj. 2018: 87.079
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung

Sie haben Recht



Stephanie Pöck-Göls, Rechtsanwältin

Drum prüfe, wer sich ewig bindet

Der Wonnemonat Mai läutet die Hochzeitssaison ein. Da denken die meisten Paare noch nicht an die vermögensrechtlichen Folgen einer Eheschließung

Welche vermögensrechtlichen Regelungen als (künftige) Eheleute getroffen werden können, fragt man sich meist erst, wenn das einst glückliche Paar sich dazu entschließt, wieder getrennte Wege zu gehen.

Prinzipiell gilt in Österreich die Gütertrennung: Jeder Ehepartner bleibt Eigentümer dessen, was er bei der Eheschließung besessen und was er während der aufrechten Ehe erworben hat. Hiervon zu unterscheiden sind das eheliche Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse – diese sind dem Gebrauch beider Ehepartner während der Ehe gewidmet und im Falle der Ehescheidung aufzuteilen. Hierunter fallen beispielsweise die Ehwohnung, der Hausrat und ein gemeinsames Auto.

Was können Eheleute vor der Hochzeit vereinbaren?

Die Eheleute haben aber die Möglichkeit, eine Vorausvereinbarung über die künftige – im Scheidungsfall zu erfolgende – Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse zu treffen. Dies kann allerdings nicht formfrei erfolgen. Gewisse Formvorschriften sind zwingend einzuhalten – ein Ehevertrag, der im Voraus die Aufteilung ehelicher Ersparnisse oder der Ehwohnung regelt, ist notariatsaktpflichtig. Vereinbart werden kann zum Beispiel, dass eine von einem Ehegatten eingebrachte/geerbte/geschenkte Ehwohnung doch in die Aufteilung einzubeziehen ist (Opt-in). Dieses Opt-in wird insbesondere dann interessant, wenn Lebensgefährten ein

gemeinsames Haus auf einer Liegenschaft errichtet haben, die im Alleineigentum eines der Lebensgefährten steht. Ohne Opt-in wäre die Liegenschaft samt Haus infolge der erst später erfolgten Eheschließung als eingebracht anzusehen und unterliegt sohin nicht der scheidungsrechtlichen Aufteilung.

Im Umkehrschluss können die Ehegatten die Übertragung des Eigentums an einer Ehwohnung oder auch die Begründung eines dinglichen Rechts an einer solchen Wohnung auch ausschließen (Opt-out). Mit dieser Variante kann nicht nur die eingebrachte, geerbte oder geschenkte Wohnung, sondern auch die während der ehelichen Gemeinschaft von beiden Ehegatten geschaffene Ehwohnung hinausoptiert werden. Diese Variante bietet dem Eigentümer der eingebrachten Wohnung insofern Schutz, als die Wohnung im Falle der Aufteilung nicht an den Ehepartner geht.

Auch wenn der Gesetzgeber den Eheleuten einen umfassenden Regelungsbereich einräumt, gibt es auch Bereiche, die nicht abschließend geregelt werden können; dies betrifft etwa den Unterhalt. Es ist daher ratsam, sich bereits vor der Eheschließung (für den Fall der Fälle) bezüglich der vermögensrechtlichen Regelungen beraten zu lassen, da im Scheidungsfall mit einer bestehenden Vorausvereinbarung ein oftmals langwieriges Aufteilungsverfahren verhindert werden könnte.



Stephanie Pöck-Göls ist Rechtsanwältin bei www.ulsr.at